

ZH_OBERGERICHT PS140051 vom 31. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140051

FR: ZH_OBERGERICHT PS140051 du 31 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140051 del 31 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegner gelangten am 30. Januar 2014 mit einem Betreuungsbeglehen gegen den Beschwerdeführer an das Betreibungsamt Uster (Betreibungs-Nr. ...). Der Zahlungsbefehl vom gleichen Datum wurde dem Beschwerdeführer am 3. Februar 2014 zugestellt und er erhob dagegen sogleich Rechtsvorschlag (act. 2/6).

E. 2

Mit Beschwerde vom 9. Februar 2014 beantragte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs die Betreuung sei "zu streichen", der Eintrag aus dem Register zu löschen und die Betreuung bis zum Entscheid des Gerichts nicht an Dritte bekannt zu geben. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, es handle sich dabei um eine Schikane-Betreibung (act. 1). Die Vorinstanz trat auf diese Beschwerde mit Beschluss vom 18. Februar 2014 nicht ein und auferlegte weder Kosten noch Entschädigung (act. 4 = act. 7 = act. 9).

E. 3

Gegen diesen Entscheid der Vorinstanz setzte sich der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 28. Februar 2014 (mit Poststempel vom 1. März 2014 und damit rechtzeitig, vgl. act. 5 S. 3) bei der Kammer zur Wehr. Er beantragt Folgendes (act. 8): " Das Bezirksgericht Uster soll auf den Entscheid zurückkommen und auf die Betreuungsbeschwerde vom 9. Februar 2014 eintreten." Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-5). Das Verfahren ist heute in sämtlichen Belangen spruchreif, weshalb auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

- 3 - II. Das Verfahren der Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit das SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Im Kanton Zürich wird in § 18 EG SchKG auf § 83 f. GOG und dort auf Art. 319 ff. ZPO (Beschwerde) verwiesen. Obere Aufsichtsbehörde ist das Obergericht (§ 17 Abs. 1 EG SchKG). Die vorliegende Beschwerde wurde rechtzeitig, schriftlich und mit (kurzer) Begründung erhoben (Art. 321 Abs. 1 ZPO, Art. 18 SchKG). Daher ist darauf einzutreten. III. 1. Das Betreibungsamt und die Aufsichtsbehörden sind grundsätzlich nicht befugt, die materielle Begründetheit der Betreuungsforderung zu prüfen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist aber dessen ungeachtet eine Betreuung nichtig, wenn damit offensichtlich sachfremde Ziele verfolgt werden, die mit der Zwangsvollstreckung nicht das Geringste zu tun haben. Wird bloss zu Schikanezwecken ein völlig übersetzter Betrag in Betreuung gesetzt oder ist offensichtlich, dass ein Gläubiger mit seiner Betreuung den Schuldner zu schikanieren bezweckt, so ist die Betreuung wegen Rechtsmissbrauchs nichtig. Solches kann mit einer Beschwerde grundsätzlich gerügt werden und kann

jedenfalls dann von der Aufsichtsbehörde festgestellt werden, wenn (wie hier) mangels rechtskräftiger Be- seitigung des Rechtsvorschlags die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG nicht offen steht (BGer 5A_588/2011 vom 18. November 2011, E. 3.2, vgl. auch OGer ZH PS120160-O vom 23. Oktober 2012 = ZR 111/2012 Nr. 82).

- 4 - 2. Vorliegend handelt es sich jedoch – wie die Vorinstanz zutreffend erwog und worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (act. 4 = act. 7 = act. 9, je E. 2.7) – nicht um eine derart offensichtlich verpönte Betreibung, dass von einem Rechtsmissbrauch und daher von Nichtigkeit auszugehen wäre. Eine gewisse Begründetheit der Forderung ist – bei allen noch offenen Fragen – möglich und nicht a priori gänzlich auszuschliessen. Doch wird dies, wie die Vo- rinstanz ebenfalls zutreffend bemerkte, von anderer Stelle zu klären sein. Dem Betreibungsamt ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht vorzuwerfen, es habe zu Unrecht über augenscheinlich rechtsmissbräuchliche Absichten eines (Nicht-)Gläubigers hinweggesehen, anstatt die Entgegennahme eines offensicht- lich schikanösen Betreibungsbegehrens zu verweigern. Es entspricht der bewuss- ten Regelung des Gesetzgebers, dass die Eintrittsbarriere ins Betreibungsverfahren niedrig gehalten wird und die materielle Prüfung von umstrittenen Forderun- gen grundsätzlich dem Zivilrichter und damit weder dem Betreibungsamt noch den Aufsichtsbehörden vorbehalten ist. Dass die Vorinstanz dem Begehren des Beschwerdeführers nicht folgte, erweist sich damit im Ergebnis als zutreffend, auch wenn die Beschwerde abzuweisen anstatt nicht darauf einzutreten gewesen wäre. Die Beschwerde ist demnach ab- zuweisen. IV. Das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsinstanzen über Schuldbe- treibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und es dürfen keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.